

2016

Vereinbarung über die Standesregeln zur
Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 16)

Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 16)

zwischen der

Schweizerischen Bankiervereinigung („SBVg“) einerseits

und

den unterzeichnenden Banken („Banken“) andererseits

vom 1. Juni 2015

Inhaltsverzeichnis

Präambel		9
1. Kapitel: Einleitung		10
Art. 1	Geltungsbereich	10
Art. 2	Abgrenzung	10
Art. 3	Kommentar zu den Standesregeln	10
2. Kapitel: Identifizierung des Vertragspartners		11
1. Abschnitt	Allgemeine Bestimmungen	11
Art. 4	Identifizierung des Vertragspartners	11
Art. 5	Inhabersparhefte	11
Art. 6	Identifizierungspflicht unabhängig von Mindestgrenzen	11
Art. 7	Zu dokumentierende Angaben	12
Art. 8	Identifizierung auf andere zweckdienliche Weise	12
2. Abschnitt	Natürliche Personen	12
Art. 9	Identifizierung bei persönlicher Vorsprache	12
Art. 10	Identifizierung bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg	12
Art. 11	Aussteller von Echtheitsbestätigungen	13
3. Abschnitt	Juristische Personen und Personengesellschaften	13
Art. 12	Identifizierung bei Eintrag im schweizerischen Handelsregister oder in einem gleichwertigen ausländischen Register	13

Art. 13	Identifizierung ohne Eintrag im schweizerischen Handelsregister oder in einem gleichwertigen ausländischen Register sowie Identifizierung von Behörden _____	13
Art. 14	Aktualität des Handelsregistrauszuges oder eines gleichwertigen Ausweises ___	14
Art. 15	Überprüfung der Identität der Eröffner und Kenntnisnahme von _____ Bevollmächtigungsbestimmungen _____	14
Art. 16	Identifizierung bei einfachen Gesellschaften, sich in Gründung befindenden Gesellschaften sowie Trustees _____	14
Art. 17	Allgemein bekannte juristische Personen, Personengesellschaften und Behörden _____	15
4. Abschnitt	Sonderformen der Identifizierung _____	15
Art. 18	Minderjähriger Kontoinhaber sowie Mieterkautionkonto _____	15
Art. 19	Konzerninterne Identifizierung _____	15
3. Kapitel: Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten an operativ tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften ____		16
1. Abschnitt	Allgemeine Bestimmungen _____	16
Art. 20	Feststellung der Kontrollinhaber _____	16
Art. 21	Zu dokumentierende Angaben _____	17
2. Abschnitt	Ausnahmen von der Feststellungspflicht _____	17
Art. 22	Börsenkotierte Gesellschaften _____	17
Art. 23	Behörden _____	17
Art. 24	Banken und andere Finanzintermediäre als Vertragspartner _____	17
Art. 25	Weitere Ausnahmen von der Feststellungspflicht _____	18

Art. 26 Stockwerkeigentümergeinschaften und Miteigentümergeinschaften ____ 18

4. Kapitel: Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten an den Vermögenswerten _____ 19

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen _____ 19

Art. 27 Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten _____ 19

Art. 28 Zu dokumentierende Angaben _____ 19

2. Abschnitt Ausnahmen von der Feststellungspflicht _____ 20

Art. 29 Natürliche Personen _____ 20

Art. 30 Nicht börsennotierte operativ tätige juristische Personen
und Personengesellschaften _____ 20

Art. 31 Börsennotierte Gesellschaften _____ 21

Art. 32 Behörden _____ 21

Art. 33 Banken und andere Finanzintermediäre als Vertragspartner _____ 21

Art. 34 Einfache Gesellschaften _____ 21

Art. 35 Stockwerkeigentümergeinschaften und Miteigentümergeinschaften ____ 22

Art. 36 Berufsheimnisträger _____ 22

3. Abschnitt Besondere Feststellungspflichten _____ 23

Art. 37 Sammelkonten und Sammeldepots _____ 23

Art. 38 Kollektive Anlageformen und Beteiligungsgesellschaften _____ 23

Art. 39 Sitzgesellschaften _____ 24

Art. 40 Stiftungen _____ 24

Art. 41 Trusts _____ 25

Art. 42 Lebensversicherung mit separater Konto-/Depotführung (Insurance Wrapper) _ 25

5. Kapitel: Delegation und Überwachungsvorschriften _____ 26

1. Abschnitt Delegation _____ 26

Art. 43 Delegation der Identifizierung des Vertragspartners, der Feststellung
des Kontrollinhabers und der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten _____ 26

2. Abschnitt Dokumentationspflichten _____ 26

Art. 44 Sicherstellungspflicht _____ 26

Art. 45 Zeitpunkt der Erfüllung der Dokumentationspflicht _____ 27

3. Abschnitt Wiederholungspflichten _____ 27

Art. 46 Wiederholung der Sorgfaltspflichten dieser Standesregeln _____ 27

6. Kapitel: Verbot der aktiven Beihilfe zur Kapitalflucht _____ 28

Art. 47 Kapitalflucht _____ 28

Art. 48 Begriff der Kapitalflucht _____ 28

Art. 49 Kapitaltransfer ins Ausland _____ 28

Art. 50 Formen der aktiven Beihilfe _____ 28

Art. 51 Kundenbesuche im Ausland _____ 29

Art. 52 Entgegennahme von Vermögenswerten in der Schweiz _____ 29

**7. Kapitel: Verbot der aktiven Beihilfe zu Steuerhinterziehung und
ähnlichen Handlungen _____ 30**

Art. 53 Steuerhinterziehung und ähnliche Handlungen _____ 30

Art. 54 Unvollständige oder irreführende Bescheinigungen _____ 30

Art. 55	Zu einem besonderen Zweck erstellte sowie Abänderung von Bescheinigungen _____	30
Art. 56	Begriff der unvollständigen Bescheinigung _____	30
Art. 57	Begriff der irreführenden Bescheinigung _____	31
8. Kapitel:	Prüf- und Verfahrensbestimmungen _____	32
Art. 58	Anwendbarkeit _____	32
1. Abschnitt	Verfahren _____	32
Art. 59	Kontrolle durch die Prüfgesellschaft _____	32
Art. 60	Ermittlungsverfahren _____	33
Art. 61	Sanktionsverfahren _____	33
Art. 62	Abgekürztes Verfahren _____	34
2. Abschnitt	Sanktionsbestimmungen _____	34
Art. 63	Bagatellfälle _____	34
Art. 64	Verletzung der Standesregeln _____	35
Art. 65	Verjährung _____	35
3. Abschnitt	Organisation _____	35
Art. 66	Aufsichtskommission _____	35
Art. 67	Untersuchungsbeauftragte _____	36
4. Abschnitt	Schiedsverfahren _____	37
Art. 68	Schiedsverfahren _____	37

9. Kapitel: Schlussbestimmungen _____ **38**

Art. 69 Inkrafttreten _____ 38

Art. 70 Übergangsbestimmungen _____ 38

Präambel

- a) Im Bestreben, das Ansehen des schweizerischen Finanzplatzes im In- und Ausland zu wahren,
- b) in der Absicht, die bankenrechtlichen Sorgfaltspflichten betreffend Identifizierung des Vertragspartners, Feststellung des Kontrollinhabers und Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten zu konkretisieren,
- c) im Willen, einen wirkungsvollen Beitrag zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung zu leisten,

verpflichtet sich die Bank gegenüber der SBVg als der mit der Wahrung der Interessen und des Ansehens des schweizerischen Finanzplatzes betrauten Dachorganisation zur Einhaltung dieser Standesregeln.

1. Kapitel: Einleitung

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Den Standesregeln unterstehen die Banken und Effekthändler mit sämtlichen in der Schweiz domizilierten Geschäftsstellen, nicht aber ihre ausländischen Zweigniederlassungen, Vertretungen und Tochtergesellschaften (vergleiche aber Artikel 11, 19 und 43).
- ² Die Banken dürfen ihre ausländischen Zweigniederlassungen und ihre ausländischen, im Bank- oder Finanzbereich tätigen Konzerngesellschaften nicht dazu missbrauchen, diese Standesregeln zu umgehen.
- ³ Auf unter Nummern oder Kennworten geführte Konten, Hefte, Depots und Schrankfächer sind die Vorschriften der vorliegenden Standesregeln uneingeschränkt anwendbar.

Art. 2 Abgrenzung

- ¹ In den Standesregeln sind geltende Regeln einer den ethischen Grundsätzen entsprechenden Bankführung verbindlich festgelegt. Sie sollen bestimmte im Geldwäschereigesetz (GwG) geregelte Sorgfaltspflichten (Artikel 3 bis 5 GwG) sowie den Begriff der „nach den Umständen gebotenen Sorgfalt“ bei der Entgegennahme von Vermögenswerten gemäss Artikel 305^{ter} des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) konkretisieren.
- ² Die besonderen Abklärungspflichten bei Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit erhöhtem Risiko sind Gegenstand der Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA).
- ³ Über die sinngemässe Anwendung der VSB auf das Geschäft der Kreditkartenorganisationen bestehen separate Regeln.

Art. 3 Kommentar zu den Standesregeln

Zur VSB liegt ein von der SBVg verfasster Kommentar zu einzelnen Artikeln vor. Dieser Kommentar ist als Materialie bei der Auslegung der Standesregeln zu berücksichtigen.

2. Kapitel: Identifizierung des Vertragspartners

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Identifizierung des Vertragspartners

- ¹ Die Bank ist verpflichtet, bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung den Vertragspartner zu identifizieren.
- ² Dies gilt für:
 - a) die Eröffnung von Konten oder Heften;
 - b) die Eröffnung von Depots;
 - c) die Vornahme von Treuhandgeschäften;
 - d) die Vermietung von Schrankfächern;
 - e) die Annahme von Aufträgen zur Verwaltung von Vermögen, die bei Dritten liegen;
 - f) die Ausführung von Handelsgeschäften über Effekten, Devisen sowie Edelmetalle und andere Waren (Commodities) über Beträge von mehr als 25 000 Franken;
 - g) Kassageschäfte über Beträge von mehr als 25 000 Franken.
- ³ Eine im Zusammenhang mit einer bestehenden Beziehung korrekt identifizierte Person muss bei Erweiterung der bestehenden Geschäftsbeziehung nicht erneut identifiziert werden.

Art. 5 Inhabersparhefte

Die Eröffnung neuer Inhabersparhefte ist verboten. Bestehende Inhabersparhefte sind bei deren ersten physischen Vorlage zu kündigen. Bei Inhabersparheften ist im Weiteren zu identifizieren, wer Rückzüge tätigt; Einlagen dürfen nicht mehr entgegengenommen werden.

Art. 6 Identifizierungspflicht unabhängig von Mindestgrenzen

- ¹ Bei Geschäften unterhalb der Mindestgrenzen (Artikel 4 Absatz 2 litera f und g) ist der Vertragspartner zu identifizieren, wenn offensichtlich versucht wird, die Identifizierung zu umgehen, indem ein Betrag auf mehrere Transaktionen verteilt wird (sogenanntes Smurfing).
- ² Bestehen Verdachtsmomente, dass Vermögenswerte aus Quellen stammen, wie sie in Artikel 9 Absatz 1 GwG aufgeführt sind, so ist der Vertragspartner unabhängig von Mindestgrenzen oder Ausnahmen von der formellen Identifizierung zu identifizieren.

Art. 7 Zu dokumentierende Angaben

- ¹ Bei natürlichen Personen sind auf geeignete Weise festzuhalten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität und die effektive Wohnsitzadresse, ebenso die Mittel, anhand derer die Identität geprüft worden ist.
- ² Bei juristischen Personen und Personengesellschaften sind auf geeignete Weise festzuhalten: Firma und effektive Sitzadresse, ebenso die Mittel, anhand derer die Identität geprüft worden ist.
- ³ Stammt ein Vertragspartner aus einem Land, wo Geburtsdaten oder Wohnsitzadressen nicht verwendet werden, entfallen diese Angaben.

Art. 8 Identifizierung auf andere zweckdienliche Weise

Kann ausnahmsweise die Identifizierung eines Vertragspartners nicht auf die vorgeschriebene Weise vorgenommen werden, zum Beispiel weil eine Person über keine Identifikationspapiere verfügt oder weil über eine öffentlich-rechtliche Korporation oder Anstalt keine entsprechenden Unterlagen bestehen, so kann die Bank die Identifizierung auf andere zweckdienliche Weise vornehmen, indem sie andere beweiskräftige Dokumente einsieht oder vom Vertragspartner entsprechende Bestätigungen von öffentlichen Stellen beziehungsweise für eine juristische Person das letzte Testat einer anerkannten Prüfgesellschaft einholt. Bestätigungen und Kopien von Ersatzdokumenten sind zu den Akten zu nehmen; ausserdem ist die Ausnahmesituation in einer Aktennotiz zu begründen.

2. Abschnitt Natürliche Personen

Art. 9 Identifizierung bei persönlicher Vorsprache

Bei persönlicher Vorsprache identifiziert die Bank den Vertragspartner, indem sie einen amtlichen Ausweis mit Fotografie (Pass, Identitätskarte, Führerausweis oder ähnlich) einsieht und eine Kopie dieses Ausweises zu den Akten nimmt.

Art. 10 Identifizierung bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg

Wird die Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg oder über Internet aufgenommen, so identifiziert die Bank den Vertragspartner, indem sie sich eine echtheitsbestätigte Kopie eines Identifikationsdokuments im Sinne von Artikel 9 zustellen lässt und die Wohnsitzadresse des Vertragspartners durch Postzustellung oder auf andere, gleichwertige Weise überprüft.

Art. 11 Aussteller von Echtheitsbestätigungen

- ¹ Die Echtheit der Kopie des Identifikationsdokuments kann bestätigt werden durch
- a) eine Zweigniederlassung, Vertretung oder Konzerngesellschaft der Bank;
 - b) eine Korrespondenzbank, einen anderen Finanzintermediär oder einen in der Schweiz zugelassenen Rechtsanwalt, der von der eröffnenden Bank zu diesem Zweck anerkannt wird;
 - c) einen Notar oder eine andere öffentliche Stelle, die solche Echtheitsbestätigungen üblicherweise ausstellt.
- ² Als gültige Echtheitsbestätigung gilt auch eine von der Datenbank eines nach dem Bundesgesetz über die elektronische Signatur (ZertES) anerkannten Anbieters von Zertifizierungsdiensten eingeholte Ausweiskopie in Kombination mit einer elektronischen Authentifizierung des Kunden.

3. Abschnitt Juristische Personen und Personengesellschaften

Art. 12 Identifizierung bei Eintrag im schweizerischen Handelsregister oder in einem gleichwertigen ausländischen Register

Wird eine Geschäftsbeziehung mit einer im schweizerischen Handelsregister oder einem gleichwertigen ausländischen Register eingetragenen juristischen Person oder Personengesellschaft aufgenommen, identifiziert die Bank den Vertragspartner entweder mit einem durch den Registerführer ausgestellten Registerauszug oder einem schriftlichen Auszug aus einer durch die Registerbehörde, eine Aufsichtsbehörde oder durch einen vertrauenswürdigen Privaten geführten Datenbank.

Art. 13 Identifizierung ohne Eintrag im schweizerischen Handelsregister oder in einem gleichwertigen ausländischen Register sowie Identifizierung von Behörden

- ¹ Nicht im schweizerischen Handelsregister oder einem gleichwertigen ausländischen Register eingetragene juristische Personen oder Personengesellschaften sind entweder anhand eines schriftlichen Auszugs aus einer durch die Aufsichtsbehörde oder aus einer durch einen vertrauenswürdigen Privaten geführten Datenbank, der Statuten oder anhand von gleichwertigen Dokumenten zu identifizieren.
- ² Behörden sind anhand eines geeigneten Statuts/Beschlusses oder anhand von anderen gleichwertigen Dokumenten oder Quellen zu identifizieren.

Art. 14 Aktualität des Handelsregisterauszuges oder eines gleichwertigen Ausweises

Der Handelsregisterauszug oder der gleichwertige Ausweis darf nicht älter als zwölf Monate sein. Ein älterer Ausweis kann zusammen mit einem bis zwölf Monate alten Testat einer Prüfgesellschaft verwendet werden.

Art. 15 Überprüfung der Identität der Eröffner und Kenntnisnahme von Bevollmächtigungsbestimmungen

- ¹ Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften ist die Identität der natürlichen Personen, welche die Geschäftsbeziehung eröffnen, zu überprüfen. Dies kann mittels Kopie eines Dokumentes im Sinne von Artikel 9 respektive einer echtheitsbestätigten Kopie eines Identifikationsdokuments im Sinne von Artikel 10 erfolgen.
- ² Die Identität der Eröffner kann auch mittels Echtheitsbestätigung der Unterschrift überprüft werden, wobei die in Artikel 11 genannten Personen/Institutionen eine solche Bestätigung ausstellen können.
- ³ Bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit juristischen Personen muss die Bank zudem die Bevollmächtigungsbestimmungen der Vertragspartei zur Kenntnis nehmen und dokumentieren.
- ⁴ Bei Geschäftsbeziehungen zu Finanzintermediären gemäss Artikel 24 respektive 33 können anstelle des Verfahrens gemäss den Absätzen 1 bis 3 Unterschriftenbücher, elektronische Schlüssel oder andere geschäftsübliche Mittel ausgetauscht werden.
- ⁵ Wurde eine Überprüfung der Identität der Eröffner oder eine Kenntnisnahme von Bevollmächtigungsbestimmungen bereits im Zusammenhang mit einer bestehenden Beziehung vorgenommen, muss die Überprüfung der Identität beziehungsweise die Kenntnisnahme der Bevollmächtigungsbestimmungen nicht wiederholt werden.

Art. 16 Identifizierung bei einfachen Gesellschaften, sich in Gründung befindenden Gesellschaften sowie Trustees

- ¹ Bei einfachen Gesellschaften sind bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung wahlweise folgende Personen zu identifizieren:
 - a) Sämtliche Gesellschafter; oder
 - b) mindestens ein Gesellschafter sowie diejenigen Personen, welche gegenüber der Bank zeichnungsberechtigt sind; oder
 - c) bei einfachen Gesellschaften, welche die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder oder ihrer Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe bezwecken oder politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, gemeinnützige, gesellige oder ähnliche Zwecke verfolgen, nur diejenigen Personen, welche gegenüber der Bank zeichnungsberechtigt sind.

- ² Bei sich in Gründung befindenden Gesellschaften sind diejenigen Personen zu identifizieren, welche die Geschäftsbeziehung eröffnen.
- ³ Bei Trustbeziehungen ist der Trustee zu identifizieren. Zudem hat der Trustee schriftlich zu bestätigen, dass er berechtigt ist, für den Trust eine Geschäftsbeziehung bei der Bank zu eröffnen.

Art. 17 Allgemein bekannte juristische Personen, Personengesellschaften und Behörden

- ¹ Ist die Identität einer juristischen Person, einer Personengesellschaft oder einer Behörde als Vertragspartnerin allgemein bekannt, so kann anstelle des Verfahrens gemäss Artikel 12 bis 15 die Tatsache, dass die Identität allgemein bekannt ist, aktenkundig festgehalten werden. Die Identität gilt insbesondere dann als allgemein bekannt, wenn die Vertragspartnerin eine Publikumsgesellschaft oder mit einer solchen direkt oder indirekt verbunden ist.
- ² Das vereinfachte Verfahren gemäss Absatz 1 ist bei Sitzgesellschaften unzulässig, ausser bei solchen, die direkt oder indirekt mit einer Publikumsgesellschaft verbunden sind.

4. Abschnitt Sonderformen der Identifizierung

Art. 18 Minderjähriger Kontoinhaber sowie Mieterkautionskonto

Der Vertragspartner braucht nicht identifiziert zu werden bei Eröffnung:

- a) eines Kontos, Depots oder Heftes lautend auf den Namen eines Minderjährigen durch eine mündige dritte Person; stattdessen ist die eröffnende mündige Person zu identifizieren; Artikel 7 ist sinngemäss anwendbar. Eröffnet der Minderjährige selbst ein Konto, Depot oder Heft, ist dieser selbst zu identifizieren;
- b) eines Mieterkautionskontos für ein in der Schweiz gelegenes Mietobjekt.

Art. 19 Konzerninterne Identifizierung

Ist ein Vertragspartner konzernintern in gleichwertiger Weise, das heisst unter Anwendung eines dieser Vereinbarung entsprechenden Sorgfaltsstandards, bereits identifiziert worden, so ist ein erneutes Verfahren gemäss Artikel 9 bis 16 nicht nötig. In diesen Fällen müssen bei den betroffenen Konzerneinheiten Kopien der ursprünglichen Identifikationsakten vorliegen. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen die gesetzlichen Bestimmungen diesen Datentransfer nicht zulassen.

3. Kapitel: Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten an operativ tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Art. 20 Feststellung der Kontrollinhaber

- ¹ Hat eine operativ tätige juristische Person oder Personengesellschaft Kontrollinhaber mit 25% oder mehr Stimm- oder Kapitalbeteiligung, so sind diese schriftlich festzustellen.
- ² Als Kontrollinhaber sind grundsätzlich natürliche Personen festzustellen.
- ³ Bestehen keine Kontrollinhaber gemäss Absatz 1, sind die natürlichen Personen, die auf andere erkennbare Weise die Kontrolle über die Gesellschaft ausüben, festzustellen.
- ⁴ Bestehen keine Kontrollinhaber gemäss den Absätzen 1 und 3, ist an deren Stelle ersatzweise die geschäftsführende Person festzustellen.
- ⁵ Dies gilt für:
 - a) die Eröffnung von Konten oder Heften;
 - b) die Eröffnung von Depots;
 - c) die Vornahme von Treuhandgeschäften;
 - d) die Annahme von Aufträgen zur Verwaltung von Vermögen, die bei Dritten liegen;
 - e) die Ausführung von Handelsgeschäften über Effekten, Devisen sowie Edelmetalle und andere Waren (Commodities) über Beträge von mehr als 25 000 Franken. Ausgenommen ist die Ausführung von Handelsgeschäften für Parteien, für welche die Bank nicht auch als Depotbank fungiert, sofern Zahlung und Lieferung über eine andere Bank laufen;
 - f) Kassageschäfte über Beträge von mehr als 25 000 Franken.
- ⁶ Vorbehalten bleiben die Ausnahmebestimmungen im zweiten Abschnitt des dritten Kapitels (Artikel 22 bis 26).

Art. 21 Zu dokumentierende Angaben

- ¹ Der Vertragspartner hat den Namen, Vornamen und die effektive Wohnsitzadresse des Kontrollinhabers mittels schriftlicher Erklärung oder Formular K festzuhalten.
- ² Stammt ein Kontrollinhaber aus einem Land, wo Wohnsitzadressen nicht verwendet werden, entfällt diese Angabe.
- ³ Das Formular K findet sich im Anhang dieser Standesregeln. Es steht der Bank frei, ein eigenes, ihren besonderen Bedürfnissen entsprechendes Formular zu erstellen. Dieses muss einen gleichwertigen Inhalt wie das Musterformular enthalten.

2. Abschnitt Ausnahmen von der Feststellungspflicht

Art. 22 Börsenkotierte Gesellschaften

Gesellschaften, die an einer Börse kotiert sind, haben keine Erklärung über die Kontrollinhaber abzugeben. Vorbehalten bleibt Artikel 24 Absatz 2.

Art. 23 Behörden

Behörden haben keine Erklärung über die Kontrollinhaber abzugeben.

Art. 24 Banken und andere Finanzintermediäre als Vertragspartner

- ¹ Banken, Effektenhändler, Fondsleitungen, Lebensversicherungsgesellschaften, KAG-Investmentgesellschaften und KAG-Vermögensverwalter, sowie steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge mit Sitz in der Schweiz haben keine Erklärung über die Kontrollinhaber abzugeben.
- ² Banken, Effektenhändler sowie weitere Finanzintermediäre mit Sitz respektive Wohnsitz im Ausland haben dann eine Erklärung über die Kontrollinhaber abzugeben, wenn sie nicht einer angemessenen prudentiellen Aufsicht und einer Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung unterstehen.

Art. 25 Weitere Ausnahmen von der Feststellungspflicht

- ¹ Gesellschaften und Gemeinschaften, welche die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder oder ihrer Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe bezwecken oder politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, gemeinnützige, gesellige oder ähnliche Zwecke verfolgen, haben keine Erklärung über die Kontrollinhaber abzugeben, solange sie ausschliesslich die genannten Zwecke verfolgen und keinen erkennbaren Bezug zu Ländern mit erhöhten Risiken aufweisen.
- ² Einfache Gesellschaften haben keine Erklärung über die Kontrollinhaber abzugeben.

Art. 26 Stockwerkeigentümergeinschaften und Miteigentümergeinschaften

Bei Stockwerkeigentümergeinschaften, im Grundbuch eingetragenen Miteigentümergeinschaften sowie weiteren Gemeinschaften mit ähnlichem Zweck müssen die Kontrollinhaber nicht festgestellt werden.

4. Kapitel: Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten an den Vermögenswerten

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Art. 27 Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten

- ¹ Die Bank verlangt vom Vertragspartner eine Erklärung darüber, wer an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt ist.
- ² Als wirtschaftlich Berechtigte an den Vermögenswerten sind grundsätzlich natürliche Personen festzustellen.
- ³ Dies gilt für:
 - a) die Eröffnung von Konten oder Heften;
 - b) die Eröffnung von Depots;
 - c) die Vornahme von Treuhandgeschäften;
 - d) die Annahme von Aufträgen zur Verwaltung von Vermögen, die bei Dritten liegen;
 - e) die Ausführung von Handelsgeschäften über Effekten, Devisen sowie Edelmetalle und andere Waren (Commodities) über Beträge von mehr als 25 000 Franken. Ausgenommen ist die Ausführung von Handelsgeschäften für Parteien, für welche die Bank nicht auch als Depotbank fungiert, sofern Zahlung und Lieferung über eine andere Bank laufen;
 - f) Kassageschäfte über Beträge von mehr als 25 000 Franken.
- ⁴ Wird eine Geschäftsbeziehung mit einer natürlichen Person auf dem Korrespondenzweg aufgenommen, ist in jedem Fall die Erklärung auf Formular A zu verlangen. Ausgenommen sind die in Artikel 18 genannten Spezialfälle.
- ⁵ Vorbehalten bleiben die Ausnahmebestimmungen im zweiten Abschnitt des vierten Kapitels (Artikel 29 bis 36).

Art. 28 Zu dokumentierende Angaben

- ¹ Erklärt der Vertragspartner, ein Dritter sei der wirtschaftlich Berechtigte, hat er dessen Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität sowie die effektive Wohnsitzadresse beziehungsweise Firma, Domiziladresse und Domizilstaat mittels Formular A festzuhalten.
- ² Stammt ein wirtschaftlich Berechtigter aus einem Land, wo Geburtsdaten oder Wohnsitzadressen nicht verwendet werden, entfallen diese Angaben.

- ³ Verfügt die Bank über die Angaben gemäss Absatz 1, so kann sie diese ausnahmsweise unter Verzicht auf ein Formular A in einer Aktennotiz festhalten. Eine Ausnahme liegt insbesondere dann vor, wenn der Vertragspartner nicht zeitnah oder nur schwer kontaktierbar ist, um zeitgerecht ein Formular A einzureichen oder bereits in einer anderen Geschäftsbeziehung mit der Bank steht.
- ⁴ Ausnahmsweise können die erforderlichen Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten auch durch einfache Kopien von Identifikationsdokumenten oder einfache Kopien anderer von einer Behörde ausgestellten Dokumente gemäss Artikel 9 ff. beigebracht werden. In diesen Fällen müssen auf dem Formular A mindestens Name und Vorname respektive die Firma des wirtschaftlich Berechtigten enthalten sein.
- ⁵ Das Formular A findet sich im Anhang dieser Standesregeln. Es steht der Bank frei, ein eigenes, ihren besonderen Bedürfnissen entsprechendes Formular zu erstellen. Dieses muss einen gleichwertigen Inhalt wie das Musterformular enthalten.
- ⁶ Die Bank darf die Konto-/Depotnummern auch nachträglich auf einem bereits ausgefüllten und unterzeichneten Formular anbringen.
- ⁷ Die Absätze 1, 2 sowie 4 bis 6 sind analog auf die Formulare I, S und T anwendbar.

2. Abschnitt Ausnahmen von der Feststellungspflicht

Art. 29 Natürliche Personen

Hat die Bank keine Zweifel daran, dass der Vertragspartner mit dem wirtschaftlich Berechtigten identisch ist, ist sie von der Pflicht gemäss Artikel 27 Absatz 1 befreit. Sie hält diesen Umstand auf geeignete Weise fest.

Art. 30 Nicht börsenkotierte operativ tätige juristische Personen und Personengesellschaften

Die Bank muss von nicht börsenkotierten operativ tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften nur dann eine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung an den Vermögenswerten einholen, wenn die nicht börsenkotierte operativ tätige juristische Person oder Personengesellschaft erklärt, die bei der Bank liegenden Vermögenswerte für einen bestimmten Dritten zu halten.

Art. 31 Börsenkotierte Gesellschaften

Gesellschaften, die an einer Börse kotiert sind, haben keine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung abzugeben. Vorbehalten bleiben Artikel 33 Absätze 2 und 3.

Art. 32 Behörden

Behörden haben keine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung abzugeben.

Art. 33 Banken und andere Finanzintermediäre als Vertragspartner

- ¹ Banken, Effektenhändler, Fondsleitungen, Lebensversicherungsgesellschaften (unter Vorbehalt von Artikel 42), KAG-Investmentgesellschaften und KAG-Vermögensverwalter, sowie steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge mit Sitz in der Schweiz haben keine Erklärung über die wirtschaftlich Berechtigten abzugeben.
- ² Banken und Effektenhändler mit Sitz respektive Wohnsitz im Ausland haben dann eine Erklärung über die wirtschaftlich Berechtigten abzugeben, wenn sie für ungenannte Kunden Unterkonten führen und nicht einer angemessenen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung unterstehen.
- ³ Weitere Finanzintermediäre mit Sitz respektive Wohnsitz im Ausland haben dann eine Erklärung über die wirtschaftlich Berechtigten abzugeben, wenn sie nicht einer angemessenen prudentiellen Aufsicht und einer Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung unterstehen.
- ⁴ Ergeben sich Hinweise für Missbräuche einer Bank, eines Effektenhändlers oder eines anderen Finanzintermediärs oder liegen generelle Warnungen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) oder der SBVg über einzelne Institute oder über Institute eines bestimmten Landes vor, so sind auch von diesen eine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung einzuholen oder andere Massnahmen zu ergreifen.

Art. 34 Einfache Gesellschaften

- ¹ Sind bei einer Geschäftsbeziehung mit Gesellschaftern einer einfachen Gesellschaft die Gesellschafter selbst die wirtschaftlich berechtigten Personen, muss keine Erklärung über die wirtschaftlich berechtigten Personen eingeholt werden, wenn die Identifizierung der Gesellschafter nach Artikel 16 Absatz 1 litera a erfolgte und die Berechtigung der Gesellschafter der einfachen Gesellschaft schriftlich festgehalten wird.

- ² Bei einfachen Gesellschaften mit mehr als vier Gesellschaftern, welche die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder oder ihrer Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe bezwecken oder politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, gemeinnützige, gesellige oder ähnliche Zwecke verfolgen, muss die wirtschaftliche Berechtigung nicht festgestellt werden, solange sie ausschliesslich die genannten Zwecke verfolgen und keinen Bezug zu Ländern mit erhöhten Risiken aufweisen.
- ³ Erklärt die einfache Gesellschaft, die bei der Bank liegenden Vermögenswerte für einen bestimmten Dritten zu halten, ist dieser Dritte als wirtschaftlich Berechtigter gemäss Artikel 28 Absatz 1 festzustellen.

Art. 35 Stockwerkeigentümergeinschaften und Miteigentümergeinschaften

Bei Stockwerkeigentümergeinschaften, im Grundbuch eingetragene Miteigentümergeinschaften sowie weiteren Gemeinschaften mit ähnlichem Zweck muss die wirtschaftliche Berechtigung nicht festgestellt werden.

Art. 36 Berufsgeheimnisträger

- ¹ Die Bank kann auf die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten bei Konten oder Depots, die im Namen von in der Schweiz zugelassenen Rechtsanwälten sowie Notaren oder in Gesellschaftsform organisierten Anwaltsfirmen sowie Notariatsfirmen für Rechnung derer Klienten geführt werden, verzichten, sofern diese gegenüber der Bank schriftlich bestätigen, dass
- a) sie an den Vermögenswerten nicht selber wirtschaftlich berechtigt sind; und
 - b) sie als Rechtsanwalt oder Notar der entsprechenden kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung unterstehen; und
 - c) sie bezüglich der eingebuchten Vermögenswerte dem gesetzlichen Berufsgeheimnis (Artikel 321 StGB) unterstehen; und
 - d) das Konto/Depot ausschliesslich der anwaltlichen beziehungsweise notariellen Tätigkeit dient.
- ² Die schriftliche Bestätigung hat mittels Formular R zu erfolgen.
- ³ Stellt die Bank fest, dass diese Bestätigung zu Unrecht ausgestellt worden ist, so hat sie vom Vertragspartner mittels Formular A die Erklärung über den wirtschaftlich Berechtigten zu verlangen. Wird die Erklärung über den wirtschaftlich Berechtigten nicht beigebracht, so ist die Geschäftsbeziehung abzurechnen.

3. Abschnitt Besondere Feststellungspflichten

Art. 37 Sammelkonten und Sammeldepots

- ¹ Im Falle von Sammelkonten und Sammeldepots hat der Vertragspartner der Bank eine vollständige Liste der wirtschaftlich Berechtigten an den Vermögenswerten mit den Angaben gemäss Artikel 28 abzugeben und Mutationen der Bank unverzüglich mitzuteilen.
- ² Nicht als Sammelkonten gelten Konten von operativ tätigen Gesellschaften, über welche Transaktionen im Zusammenhang mit berufsmässigen Dienstleistungen abgewickelt werden. Die Bank hält diesen Sachverhalt aktenkundig fest.

Art. 38 Kollektive Anlageformen und Beteiligungsgesellschaften

- ¹ Handelt es sich bei der Vertragspartei um eine kollektive Anlageform oder um eine Beteiligungsgesellschaft mit 20 oder weniger Investoren, so muss die Bank eine Erklärung über die wirtschaftlich berechtigten Personen einholen.
- ² Handelt es sich bei der Vertragspartei um eine kollektive Anlageform oder um eine Beteiligungsgesellschaft mit mehr als 20 Investoren, so muss die Bank eine Erklärung über die wirtschaftlich berechtigten Personen nur dann einholen, wenn die kollektive Anlageform oder Beteiligungsgesellschaft keiner angemessenen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung untersteht.
- ³ Als nicht von einer angemessenen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Sinne von Absatz 2 erfasst gelten kollektive Anlageformen oder Beteiligungsgesellschaften mit Domizil in High Risk-Staaten und Nicht-Kooperationsstaaten gemäss FATF.
- ⁴ Kollektive Anlageformen und Beteiligungsgesellschaften, die an einer Börse kotiert sind, haben keine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung abzugeben.
- ⁵ Ebenso kann die Bank auf die Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten verzichten, wenn für eine kollektive Anlageform oder Beteiligungsgesellschaft ein Finanzintermediär im Sinne von Artikel 33 als Promoter oder Sponsor auftritt und die Anwendung einer angemessenen Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung nachweist.

Art. 39 Sitzgesellschaften

- ¹ Bei Sitzgesellschaften ist vom Vertragspartner eine Erklärung mittels Formular A einzuholen, wer an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt ist.
- ² Als Sitzgesellschaften im Sinne dieser Vereinbarung gelten, unter Vorbehalt von Absatz 4, alle in- oder ausländischen juristischen Personen, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Trusts, Treuhandunternehmungen und ähnliche Verbindungen, die nicht operativ tätig sind.
- ³ Indizien für das Vorliegen einer Sitzgesellschaft sind gegeben, wenn
 - a) keine eigenen Geschäftsräume bestehen (beispielsweise c/o-Adresse, Sitz bei einem Anwalt, bei einer Treuhandgesellschaft oder bei einer Bank); oder
 - b) kein eigenes Personal angestellt ist.

Qualifiziert die Bank den Vertragspartner trotz Vorliegen eines oder beider Indizien nicht als Sitzgesellschaft, hält sie den Grund dafür aktenkundig fest.

- ⁴ Nicht als Sitzgesellschaften gelten Gesellschaften, welche
 - a) die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder oder ihrer Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe bezwecken oder politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, gemeinnützige, gesellige oder ähnliche Zwecke verfolgen. Sie haben deshalb keine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung abzugeben, solange sie ausschliesslich die genannten Zwecke verfolgen;
 - b) eine oder mehrere Gesellschaften, welche operativ tätig sind, mehrheitlich halten und deren Zweck nicht hauptsächlich in der Verwaltung von Vermögen Dritter besteht (Holdinggesellschaften).
- ⁵ Börsenkotierte Sitzgesellschaften haben keine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung abzugeben.
- ⁶ Kennt die Bank den wirtschaftlich Berechtigten und verfügt sie über die Angaben gemäss Artikel 28, so kann sie diese unter Verzicht auf das Formular A in einer Aktennotiz festhalten.

Art. 40 Stiftungen

- ¹ Die erforderlichen Angaben zur Stiftung sind vom Vertragspartner mittels schriftlicher Erklärung oder Formular S festzuhalten. Die Erklärung muss einen gleichwertigen Inhalt wie das Musterformular enthalten.
- ² Personenverbindungen und Vermögenseinheiten, an denen keine wirtschaftliche Berechtigung bestimmter Personen besteht, sind analog den Stiftungen gemäss Absatz 1 zu behandeln.

- ³ Bei operativ tätigen Stiftungen sind deren Kontrollinhaber gemäss Artikel 20 ff. festzustellen.

Art. 41 Trusts

Die erforderlichen Angaben zum Trust sind vom Vertragspartner mittels schriftlicher Erklärung oder Formular T festzuhalten. Die Erklärung muss einen gleichwertigen Inhalt wie das Musterformular enthalten.

Art. 42 Lebensversicherung mit separater Konto-/Depotführung (Insurance Wrapper)

- ¹ In folgenden vier Fällen ist für eine Lebensversicherung vom Vertragspartner der Versicherungsnehmer und, falls abweichend vom Versicherungsnehmer, der effektive Prämienzahler festzustellen:
- a) Die in die Versicherung eingebrachten Vermögenswerte stammen aus einer zeitlich unmittelbar vorbestehenden Vertragsbeziehung zwischen der einzelnen Bank und dem Versicherungsnehmer beziehungsweise effektiven Prämienzahler oder aus einer Vertragsbeziehung, an welcher dieser wirtschaftlich berechtigt war; oder
 - b) der Versicherungsnehmer beziehungsweise effektive Prämienzahler hat eine Vollmacht oder ein Auskunftsrecht über das Anlagendept; oder
 - c) die in die Versicherung eingebrachten Vermögenswerte werden gemäss einer zwischen der einzelnen Bank und dem Versicherungsnehmer beziehungsweise effektiven Prämienzahler abgesprochenen Anlagestrategie verwaltet; oder
 - d) das Versicherungsunternehmen bestätigt nicht, dass das Versicherungsprodukt den im Steuer- oder Domizilland des Versicherungsnehmers geltenden Anforderungen an eine Lebensversicherung genügt, einschliesslich der Vorschriften betreffend die biometrischen Risiken.
- ² Die Feststellung des Versicherungsnehmers beziehungsweise des effektiven Prämienzahlers hat mittels Formular I zu erfolgen.
- ³ Wenn die Bank eine Beziehung aufgrund einer Bestätigung des Versicherungsunternehmens, dass keiner der in Absatz 1 erwähnten Fälle gegeben ist, eröffnet, muss die Bestätigung des Versicherungsunternehmens auch eine Beschreibung der Eigenschaften des Versicherungsproduktes in Bezug auf die oben genannten litera a bis d beinhalten.
- ⁴ Stellt die Bank während der Dauer der Kundenbeziehung fest, dass der Versicherungsnehmer beziehungsweise effektive Prämienzahler die individuellen Anlageentscheide auf andere Weise direkt oder indirekt beeinflussen kann, so ist der Versicherungsnehmer beziehungsweise der effektive Prämienzahler schriftlich festzustellen.

5. Kapitel: Delegation und Überwachungsvorschriften

1. Abschnitt Delegation

Art. 43 Delegation der Identifizierung des Vertragspartners, der Feststellung des Kontrollinhabers und der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten

- ¹ Die Bank darf die Identifizierung des Vertragspartners, die Feststellung des Kontrollinhabers wie auch die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten mittels einer schriftlichen Vereinbarung an Personen oder Unternehmen delegieren, wenn
 - a) sie diese über ihre Aufgaben instruiert hat; und
 - b) sie kontrollieren kann, ob die Identifizierungen des Vertragspartners und die Feststellung des Kontrollinhabers sowie die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten richtig durchgeführt werden.
- ² Der Beauftragte hat die Dokumente der Identifikation sowie allenfalls der Feststellung des Kontrollinhabers oder wirtschaftlich Berechtigten an die Bank zu übermitteln und zu bestätigen, dass die übermittelten Kopien mit den Originalen übereinstimmen.
- ³ Eine Weiterdelegation sowie eine Korrespondenzeröffnung durch den Beauftragten sind ausgeschlossen.
- ⁴ Innerhalb eines Konzerns beziehungsweise einer Gruppe sowie bei Delegation an einen anderen Finanzintermediär gemäss Artikel 33, sofern dieser einer angemessenen prudentiellen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung untersteht, kann die Identifizierung des Vertragspartners und die Feststellung des Kontrollinhabers oder wirtschaftlich Berechtigten ohne Schriftlichkeit delegiert werden.

2. Abschnitt Dokumentationspflichten

Art. 44 Sicherstellungspflicht

- ¹ Die Bank hat sicherzustellen, dass die Vornahme der Identifizierung des Vertragspartners, die Feststellung des Kontrollinhabers und die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten dokumentiert ist. Die erforderlichen Identifikationsakten sind aufzubewahren.
- ² Bestandteil der Sicherstellungspflicht ist unter anderem, dass der Eingang der Dokumente bei der Bank oder deren Verfügbarkeit im System der Bank nachvollziehbar festgehalten werden.

Art. 45 Zeitpunkt der Erfüllung der Dokumentationspflicht

Grundsätzlich müssen alle für die Identifizierung des Vertragspartners, die Feststellung der Kontrollinhaber und die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten erforderlichen Dokumente vollständig und in gehöriger Form vorliegen, bevor ein Konto benützt werden darf. Fehlen lediglich einzelne Angaben und/oder Dokumente, so darf das Konto ausnahmsweise benützt werden, doch sind diese Angaben und/oder Dokumente so rasch wie möglich zu beschaffen. Spätestens nach 90 Tagen muss das Konto für alle Abgänge gesperrt werden, bis die Dokumente bei der Bank vollständig vorhanden sind. Die Bank kann zudem die Geschäftsbeziehung auflösen, soweit die Artikel 9 ff. GwG der Auflösung nicht entgegenstehen.

3. Abschnitt Wiederholungspflichten

Art. 46 Wiederholung der Sorgfaltspflichten dieser Standesregeln

- ¹ Die Bank hat die Identifizierung des Vertragspartners sowie die Feststellung des Kontrollinhabers oder der wirtschaftlichen Berechtigung zu wiederholen, wenn Zweifel aufkommen,
 - a) ob die gemachten Angaben über die Identität des Vertragspartners zutreffen;
 - b) ob der Kontrollinhaber nach wie vor derselbe ist;
 - c) ob der wirtschaftlich Berechtigte nach wie vor derselbe ist; oder
 - d) ob die abgegebenen Erklärungen mittels Formular A, I, K, R, S und T zutreffenund diese Zweifel nicht durch entsprechende Abklärungen ausgeräumt werden konnten.
- ² Die Bank hat die laufenden Geschäftsbeziehungen zum Vertragspartner so rasch als möglich abzurechnen, wenn sie feststellt, dass sie bei der Identifizierung des Vertragspartners getäuscht worden ist, dass ihr bewusst falsche Angaben über den Kontrollinhaber oder über den wirtschaftlich Berechtigten gemacht worden sind oder wenn auch nach Durchführung des Verfahrens gemäss Absatz 1 Zweifel an den Angaben des Vertragspartners weiter bestehen.
- ³ Die Geschäftsbeziehung zum Vertragspartner darf nicht mehr abgebrochen werden, wenn die Voraussetzungen der Meldepflicht (Artikel 9 GwG) gegeben sind.

6. Kapitel: Verbot der aktiven Beihilfe zur Kapitalflucht

Art. 47 Kapitalflucht

Die Bank darf keine aktive Beihilfe zum Kapitaltransfer aus Ländern leisten, deren Gesetzgebung die Anlage von Geldern im Ausland einschränkt.

Art. 48 Begriff der Kapitalflucht

- ¹ Kapitalflucht ist ein nicht autorisierter Kapitaltransfer in Form von Devisen, Noten oder Wertschriften aus einem Land, das diesen Transfer durch Deviseninländer ins Ausland verbietet oder beschränkt.
- ² Blosser Meldepflichten im Zusammenhang mit der Devisenausfuhr gelten nicht als Beschränkung des Kapitalverkehrs.

Art. 49 Kapitaltransfer ins Ausland

Auf den Kapitaltransfer aus der Schweiz ins Ausland ist Artikel 47 nicht anwendbar.

Art. 50 Formen der aktiven Beihilfe

Als Formen der aktiven Beihilfe gelten

- a) der organisierte Empfang von Kunden im Ausland ausserhalb der Räumlichkeiten der Bank zwecks Entgegennahme von Geldern;
- b) die Mitwirkung im Ausland bei der Organisation von Kompensationsgeschäften, wenn die Bank weiss oder nach den gesamten Umständen wissen muss, dass die Kompensation der Kapitalflucht dient;
- c) die aktive Zusammenarbeit mit Personen und Gesellschaften, welche die Kapitalflucht für Dritte organisieren oder dazu Hilfsdienste leisten, durch
 - i. Auftragserteilung;
 - ii. Versprechen von Provisionen;
 - iii. Führung ihrer Konten, wenn der Bank bekannt ist, dass diese Personen und Gesellschaften ihre Konten gewerbmässig für Zwecke der Kapitalfluchthilfe benutzen;
- d) das Hinweisen des Vertragspartners auf unter litera c genannte Personen und Gesellschaften.

Art. 51 Kundenbesuche im Ausland

Besuche bei Kunden im Ausland sind zulässig, sofern der Beauftragte der Bank dabei weder Geld entgegennimmt, dessen Transfer verboten ist, noch Ratschläge für den illegalen Kapitaltransfer erteilt, noch an Kompensationsgeschäften mitwirkt.

Art. 52 Entgegennahme von Vermögenswerten in der Schweiz

Im Übrigen dürfen Vermögenswerte ausländischer Kunden in der Schweiz entgegengenommen werden.

7. Kapitel: Verbot der aktiven Beihilfe zu Steuerhinterziehung und ähnlichen Handlungen

Art. 53 Steuerhinterziehung und ähnliche Handlungen

Die Bank leistet Täuschungsmanövern ihrer Vertragspartner gegenüber Behörden des In- und Auslandes, insbesondere gegenüber Steuerbehörden, weder durch unvollständige noch auf andere Weise irreführende Bescheinigungen Vorschub.

Art. 54 Unvollständige oder irreführende Bescheinigungen

- ¹ Verboten ist die Abgabe unvollständiger oder in anderer Weise irreführender Bescheinigungen an den Vertragspartner selbst oder auf dessen Wunsch direkt an Behörden des In- oder Auslands.
- ² Unter Behörden sind namentlich Steuerbehörden, Zollämter, Währungs- und Bankenaufsichtsbehörden sowie Strafverfolgungsbehörden zu verstehen.

Art. 55 Zu einem besonderen Zweck erstellte sowie Abänderung von Bescheinigungen

- ¹ Unter das Verbot fallen besondere, vom Vertragspartner zuhanden von Behörden angeforderte Bescheinigungen.
- ² Routinemässig erstellte Belege, wie Konto- und Depotauszüge, Gutschrifts- und Belastungsanzeigen, Abrechnungen über Devisengeschäfte, Coupons- und Börsenabrechnungen, dürfen von der Bank nicht zu Täuschungszwecken abgeändert werden.

Art. 56 Begriff der unvollständigen Bescheinigung

- ¹ Bescheinigungen sind unvollständig, wenn zur Täuschung von Behörden relevante Sachverhalte unterdrückt werden, indem zum Beispiel die Bank auf Wunsch des Vertragspartners in einer besonderen Bestätigung oder in einem Konto- oder Depotauszug einzelne Positionen weglässt.
- ² In Konto- und Depotauszügen braucht nicht erwähnt zu werden, dass für den gleichen Vertragspartner noch andere Konten oder Depots geführt werden.

Art. 57 Begriff der irreführenden Bescheinigung

Bescheinigungen sind irreführend, wenn Sachverhalte zur Täuschung von Behörden wahrheitswidrig dargestellt werden, zum Beispiel durch

- a) falsche Datierungen, falsche Beträge, fiktive Kurse oder die Angabe falscher Gutschriftsempfänger beziehungsweise Belasteter;
- b) Bescheinigung fiktiver Forderungen oder Schulden (gleichgültig, ob die Bescheinigung den Büchern der Bank entspricht oder nicht);
- c) Zur-Verfügung-Stellen von bankeigenen Konten, sofern dies dem Vertragspartner eine Verkürzung geschuldeter Fiskalabgaben ermöglicht.

8. Kapitel: Prüf- und Verfahrensbestimmungen

Art. 58 Anwendbarkeit

Durch die Unterzeichnung dieser Standesregeln unterwirft sich die Bank nachfolgenden Prüf- und Verfahrensbestimmungen.

1. Abschnitt Verfahren

Art. 59 Kontrolle durch die Prüfgesellschaft

- ¹ Durch Unterzeichnung dieser Standesregeln beauftragt und ermächtigt die Bank die Prüfgesellschaft, im Rahmen der Pflichtprüfung gemäss FINMA-Rundschreiben 13/3, die Einhaltung der Standesregeln nach den in Absatz 2 ausgeführten Bestimmungen zu überprüfen und die festgestellten Verletzungen der Standesregeln gemäss Ausführungen in den Absätzen 3 und 4 zu melden.
- ² Die Überprüfung der Einhaltung dieser Standesregeln erfolgt auf der Grundlage von jährlichen Prüfungen mit Prüftiefe Prüfung (Randziffer 33 FINMA-Rundschreiben 13/3). Gegenstand der Prüfungen sind Geschäftsbeziehungen, welche seit den Prüfungshandlungen der vorangegangenen Prüfung neu aufgenommen wurden. Bei der Bestimmung des Stichprobenumfangs wie auch bei der Prüfung ist ein risikobasierter Ansatz anzuwenden. Dabei sind insbesondere die Art der Geschäftstätigkeit sowie die Anzahl und der Umfang der seit der vorausgehenden Prüfung neu aufgenommenen Geschäftsbeziehungen zu berücksichtigen. Die Prüfungshandlungen werden mit der internen Revision der Bank koordiniert. Die Prüfgesellschaft hat mindestens die Hälfte des Stichprobenumfangs zu prüfen.
- ³ Bei der Feststellung von Bagatellfällen nach Artikel 63 setzt die Prüfgesellschaft der Bank eine Wiederherstellungsfrist von maximal sechs Monaten ab Mitteilung an die Bank. Auf begründetes Gesuch hin kann die Frist einmal verlängert werden. Wird der Mangel innert dieser Frist nicht behoben, so meldet die Prüfgesellschaft diesen der Aufsichtskommission sowie der FINMA. Die Meldung ist innerhalb eines Monats nach Ablauf der Wiederherstellungsfrist zu erstatten.
- ⁴ Stellt die Prüfgesellschaft nicht als Bagatellfälle gemäss Artikel 63 zu qualifizierende Verstösse gegen die Vorschriften der Standesregeln fest, so meldet sie diese der Aufsichtskommission sowie der FINMA. Die Meldung ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verstoß festgestellt wurde, zu erstatten.

Art. 60 Ermittlungsverfahren

- ¹ Der Untersuchungsbeauftragte führt im Auftrag der Aufsichtskommission bei Verdacht auf Vertragsverletzungen die nötigen Ermittlungen durch und stellt der Aufsichtskommission Antrag auf Durchführung eines Sanktionsverfahrens und/oder die ganze oder teilweise Einstellung des Verfahrens. Er überweist der Aufsichtskommission mit dem Antrag die Akten aus dem Ermittlungsverfahren.
- ² Der Untersuchungsbeauftragte ermittelt, ob die Bestimmungen der VSB verletzt wurden, ist aber nicht zuständig, vorfrageweise abzuklären, ob gegen Bestimmungen der GwV-FINMA verstossen wurde.
- ³ Der Untersuchungsbeauftragte gibt der Bank in seinem Auskunftsbegehren bekannt, weswegen sie in die Untersuchung einbezogen wird.
- ⁴ Bei der Feststellung von Bagatellfällen nach Artikel 63 ist der Untersuchungsbeauftragte berechtigt, das Ermittlungsverfahren in eigener Kompetenz einzustellen, sofern die Bank anerkennt, dass eine Verletzung der Standesregeln vorliegt und sich verpflichtet, den Mangel innert sechs Monaten zu beheben und die Kosten der Untersuchung zu tragen. Auf begründetes Gesuch hin kann die Frist einmal verlängert werden. Wird der Mangel innert dieser Frist nicht behoben, wird das Verfahren fortgesetzt. Die Einstellung einer Untersuchung ist schriftlich zu begründen und der betroffenen Bank sowie der Aufsichtskommission mitzuteilen.
- ⁵ Die SBVg regelt das Untersuchungsverfahren, die Stellung der Untersuchungsbeauftragten und jene der von Ermittlungen betroffenen Bank in einem Untersuchungsreglement.

Art. 61 Sanktionsverfahren

- ¹ Die Aufsichtskommission ist zuständig für die Abklärung und Ahndung von Verletzungen dieser Standesregeln. Sie führt das Sanktionsverfahren. Im Fall einer Verletzung bestimmt sie im Sanktionsverfahren die angemessene Konventionalstrafe in Anwendung von Artikel 64 und/oder stellt das Verfahren ganz oder teilweise ein.
- ² Verweigert eine Bank die Mitwirkung bei den Untersuchungshandlungen der Aufsichtskommission oder eines Untersuchungsbeauftragten, so kann die Aufsichtskommission eine Konventionalstrafe im Sinne von Artikel 64 aussprechen.
- ³ Die Aufsichtskommission gibt von ihren Entscheiden der FINMA Kenntnis.
- ⁴ Unterzieht sich die fehlbare Bank dem Entscheid der Aufsichtskommission, ist das Verfahren damit erledigt. Andernfalls ist das Schiedsverfahren gemäss Artikel 68 einzuleiten und durchzuführen.

- ⁵ Die Aufsichtskommission ordnet das von ihr zu führende Verfahren in einem Verfahrensreglement und bestimmt über die Kostentragung. Das Inkasso der Verfahrenskosten sowie der Untersuchungskosten obliegt der Aufsichtskommission.

Art. 62 Abgekürztes Verfahren

- ¹ Die Bank kann in einfach gelagerten Fällen mittels Selbstanzeige der Aufsichtskommission ein abgekürztes Verfahren beantragen. Dem Antrag liegt der Bericht einer Prüfgesellschaft bei.
- ² Die Aufsichtskommission entscheidet über die Durchführung des abgekürzten Verfahrens endgültig.
- ³ Kann die Aufsichtskommission aufgrund der Selbstanzeige der Bank, des Berichts der Prüfgesellschaft und der beigelegten Bankakten nicht entscheiden, wird das Ermittlungsverfahren durchgeführt.
- ⁴ Entschliesst sich die Aufsichtskommission für die Durchführung des abgekürzten Verfahrens, so entscheidet sie über die angemessene Konventionalstrafe in Anwendung von Artikel 64 und/oder stellt das Verfahren ganz oder teilweise ein. Sie stellt der Bank den Entscheid im Dispositiv zu. Die Bank hat die Möglichkeit, innert zehn Tagen bei der Aufsichtskommission eine schriftliche Begründung des Entscheides zu verlangen.
- ⁵ Wird eine schriftliche Begründung verlangt, beginnt die Frist zur Zahlung der Konventionalstrafe mit Zustellung der Begründung zu laufen.

2. Abschnitt Sanktionsbestimmungen

Art. 63 Bagatellfälle

In Bagatellfällen ist gegen die fehlbare Bank das Verfahren ohne Sanktion einzustellen. Ein Bagatellfall liegt insbesondere dann vor, wenn der Zweck der Standesregeln, nämlich die Identifizierung der Vertragspartei, die Feststellung des Kontrollinhabers sowie die Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung trotz formellen Mängeln erreicht worden ist. Ein Bagatellfall liegt beispielsweise vor,

- a) wenn mehr als zwölf Monate alte Dokumente zur Identifizierung einer juristischen Person oder Personengesellschaft verwendet wurden;
- b) wenn ein unvollständig oder nicht korrekt ausgefülltes Formular A verwendet wurde, sofern Name und Vorname (beziehungsweise Firma) des wirtschaftlich Berechtigten aufgeführt sind und der Vertragspartner das Formular unterzeichnet hat; analog sind unvollständig ausgefüllte Formulare I, K, S und T zu behandeln;
- c) wenn die unter dieser Beziehung verbuchten Guthaben 25 000 Franken nicht übersteigen;

d) wenn das Vorliegen eines Sachverhaltes nicht bestimmungsgemäss auf geeignete Weise festgehalten respektive aktenkundig gemacht worden ist.

Art. 64 Verletzung der Standesregeln

- ¹ Im Falle der Verletzung der Standesregeln kann der fehlbaren Bank eine Konventionalstrafe an die SBVg von bis zu zehn Millionen Franken auferlegt werden. Bei der Bemessung der Konventionalstrafe sind die Schwere der Verletzung, der Grad des Verschuldens und die Vermögenslage der Bank gebührend zu berücksichtigen. Ausserdem ist von anderen Instanzen in der gleichen Sache verhängten Massnahmen Rechnung zu tragen. Die Höhe der Konventionalstrafe wird im Verfahren gemäss Artikel 61 und allenfalls gemäss Artikel 62 bestimmt.
- ² Die SBVg wendet die Konventionalstrafen nach Deckung des allfälligen Defizits der Kostenrechnung einem von ihr zu bestimmenden gemeinnützigen Zwecke zu.

Art. 65 Verjährung

Die Verletzung der Standesregeln wird nicht mehr verfolgt, wenn sie mehr als fünf Jahre zurückliegt. Die Verjährung steht während der Dauer des Verfahrens still.

3. Abschnitt Organisation

Art. 66 Aufsichtskommission

- ¹ Für die Abklärung und Ahndung von Verletzungen dieser Standesregeln nach Artikel 61 setzt die SBVg eine aus mindestens fünf Persönlichkeiten bestehende Aufsichtskommission ein. Die Mehrheit der Mitglieder der Aufsichtskommission muss unabhängig sein.
- ² Die Aufsichtskommission wählt einen oder mehrere Sekretäre und regelt deren Aufgaben.
- ³ Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Die Amtsdauer kann durch den Verwaltungsrat der SBVg um ein Jahr verlängert werden. Wiederwahl ist zulässig. Als Mitglieder der Aufsichtskommission und Sekretäre sind nur Personen wählbar, welche das 70. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Wird das 70. Altersjahr während einer Amtsperiode erreicht, so kann diese beendet werden.
- ⁴ Als Beauftragte im Sinne von Artikel 47 BankG haben die Mitglieder der Aufsichtskommission und die Sekretäre über die ihnen im Untersuchungs- und Sanktionsverfahren bekannt gewordenen Tatsachen strenge Verschwiegenheit zu wahren. Die Bank kann gegenüber der Aufsichtskommission das Bankgeheimnis nicht anrufen.

- ⁵ Die Aufsichtskommission orientiert die Banken und die Öffentlichkeit periodisch unter Wahrung des Bank- und Geschäftsgeheimnisses über ihre Entscheidungspraxis.
- ⁶ Die Aufsichtskommission kann – im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat der SBVg – zuhanden der Banken Interpretationen zu den Standesregeln herausgeben. Banken richten entsprechende Gesuche an die SBVg.

Art. 67 Untersuchungsbeauftragte

- ¹ Die SBVg bestimmt einen oder mehrere Untersuchungsbeauftragte. Sie führen bei Verdacht auf Vertragsverletzungen die nötigen Ermittlungen durch und stellen der Aufsichtskommission nach Artikel 60 Antrag auf Durchführung eines Sanktionsverfahrens oder stellen das Verfahren in eigener Kompetenz ein.
- ² Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Die Amtsdauer kann durch den Verwaltungsrat der SBVg um ein Jahr verlängert werden. Wiederwahl ist zulässig. Es sind nur Personen wählbar, welche das 70. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Wird das 70. Altersjahr während einer Amtsperiode erreicht, so kann diese beendet werden.
- ³ Als Beauftragte im Sinne von Artikel 47 BankG haben die Untersuchungsbeauftragten über die ihnen im Untersuchungs- und Sanktionsverfahren bekannt gewordenen Tatsachen strenge Verschwiegenheit zu wahren. Die Banken können gegenüber den Untersuchungsbeauftragten das Bankgeheimnis nicht anrufen.

4. Abschnitt Schiedsverfahren

Art. 68 Schiedsverfahren

- ¹ Wird die von der Aufsichtskommission als angemessen festgesetzte Konventionalstrafe nach Fristansetzung nicht geleistet, hat auf Klage der SBVg gegen die betreffende Bank ein Schiedsgericht mit Sitz in Basel über das Vorliegen einer Sorgfaltspflichtverletzung und die allenfalls deshalb auszufällende Vertragsstrafe endgültig zu entscheiden. Die Banken wählen zu diesem Zwecke Gerichtsstand in Basel.
- ² Die SBVg und die Bank ernennen je einen Schiedsrichter, und die beiden Schiedsrichter bestimmen zusammen den Obmann des Schiedsgerichts.
- ³ Das Schiedsverfahren wird eingeleitet mit der Bezeichnung des von ihr zu bestimmenden Schiedsrichters durch die SBVg.
- ⁴ Falls die betreffende Bank ihren Schiedsrichter nicht innert dreissig Tagen seit Erhalt der schriftlichen Mitteilung der SBVg betreffend die Einleitung des Schiedsverfahrens bezeichnet hat oder falls die beiden Schiedsrichter sich nicht innert dreissig Tagen seit Annahme des Schiedsrichtermandats über die Ernennung des Obmanns einigen können, wird das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt die Ernennung auf Verlangen einer Partei vornehmen.
- ⁵ Falls ein Schiedsrichter seine Funktion aus irgendwelchen Gründen nicht ausüben kann, muss die Partei, welche ihn ernannt hat, innert dreissig Tagen einen neuen Schiedsrichter ernennen, ansonsten wird das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt auf Verlangen der anderen Partei die Ernennung vornehmen.
- ⁶ Falls der Obmann seine Funktion aus irgendwelchen Gründen nicht ausüben kann, müssen die Schiedsrichter innert dreissig Tagen einen neuen Obmann ernennen, ansonsten wird das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt auf Verlangen einer Partei die Ernennung vornehmen.
- ⁷ Bei Ersetzung eines Schiedsrichters gemäss den Absätzen 5 und 6 hiavor gelten die Prozesshandlungen, bei denen der ersetzte Schiedsrichter mitgewirkt hat, weiter.
- ⁸ Unter Vorbehalt gegenteiliger zwingender Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung gelten deren Bestimmungen nur, soweit die Parteien oder, falls diese auf ihr diesbezügliches Recht verzichten, das Schiedsgericht keine anders lautenden Verfahrensregelungen treffen.
- ⁹ Als Beauftragte im Sinne von Artikel 47 BankG haben die Schiedsrichter über die ihnen im Schiedsverfahren bekannt gewordenen Tatsachen strenge Verschwiegenheit zu wahren. Die Banken können gegenüber den Schiedsrichtern das Bankgeheimnis nicht anrufen.

9. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 69 Inkrafttreten

- ¹ Diese Standesregeln treten am 1. Januar 2016 in Kraft.
- ² Die SBVg und jede unterzeichnende Bank können, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Vertragsjahres, erstmals auf den 31. Dezember 2020 von der Vereinbarung über die Standesregeln zurücktreten.
- ³ Die SBVg behält sich vor – nach Rücksprache mit oder auf Begehren der FINMA – den Banken während der Laufzeit der Vereinbarung ergänzende Regelungen bekannt zu geben.
- ⁴ Die SBVg behält sich vor, das Sanktionssystem (Artikel 58 bis 68) einseitig anzupassen oder ausser Kraft zu setzen, sofern neue gesetzliche Vorschriften oder Rechtsentwicklungen zu einer stossenden mehrfachen Sanktionierung gleicher Sachverhalte führen sollten.

Art. 70 Übergangsbestimmungen

- ¹ Für bestehende Geschäftsbeziehungen brauchen die bisherigen Formulare nicht ersetzt zu werden.
- ² Gemäss dem in dieser Vereinbarung geregelten Verfahren werden Verletzungen der „Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken“ von 2008 ebenfalls beurteilt.
- ³ Die neuen Regeln über die Identifizierung des Vertragspartners, die Feststellung des Kontrollinhabers und die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten sind anzuwenden, wenn eine Geschäftsbeziehung nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Standesregeln neu aufgenommen wird oder wenn das Verfahren zur Identifizierung des Vertragspartners und zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten gemäss Artikel 46 nach Inkrafttreten dieser Standesregeln zu wiederholen ist. Auf bestehende Geschäftsbeziehungen finden die neuen Regeln Anwendung, sofern sie günstiger sind.

•Schweizerische Bankiervereinigung

Aeschenplatz 7

Postfach 4182

CH-4002 Basel

T +41 61 295 93 93

F +41 61 272 53 82

office@sbach

www.swissbanking.org